

34. Versorgungsurheber

34.0

¹Die Vorschrift bestimmt die Versorgungsurheber für die laufenden Leistungen der Hinterbliebenenversorgung. ²Versorgungsurheber ist die Person, von der sich im Fall ihres Versterbens Versorgungsansprüche für Hinterbliebene ableiten. ³Wegen der Versorgung der Hinterbliebenen von emeritierten Professoren und Professorinnen vgl. Art. 113 Abs. 2 und 3.